

Umsetzung von Richtlinien der EU in das deutsche Recht

	Unmittelbare Anwendbarkeit	Richtlinienkonforme Auslegung	Staatshaftung
Grundgedanke	<ul style="list-style-type: none"> • Estoppel-Grundsatz: Widersprüchliches Verhalten des Mitgliedstaates • effet utile: Volle Wirksamkeit der Richtlinie wäre vereitelt, wenn MS nicht umsetzt 	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzungspflicht aus Art. 288 III AEUV ist an alle staatlichen Organe (= auch Richter) gerichtet • Loyalitätspflicht aus Art. 4 Abs. 3 EUV 	<ul style="list-style-type: none"> • effet utile des europäischen Rechts • Art. 340 AEUV analog
Voraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. "self-executing" Charakter der Richtlinie (Norm ist hinreichend genau und unbedingt formuliert und lässt den Mitgliedstaaten keinen Umsetzungsspielraum (Auslegen!)) 2. Umsetzungsfrist abgelaufen 3. Nur zugunsten von Bürgern (vertikales Verhältnis) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nationale Norm fällt in den Anwendungsbereich einer europäischen Richtlinie (str.) 2. gleichgültig ob vor oder nach Richtlinie erlassen oder zur Umsetzung der Richtlinie bestimmt 3. Umsetzungsfrist abgelaufen 4. nicht, wenn Richtlinie unmittelbar anwendbar ist 	<ol style="list-style-type: none"> 1. europäische Rechtsnorm gewährt ein bestimmtes subjektives Recht zugunsten Privater, in die eingegriffen wird (z.B. Nichtumsetzung Richtlinie) 2. hinreichend qualifizierte Verletzung (z.B. Umsetzungsermessen offenkundig und erheblich verletzt) 3. Kausalzusammenhang zwischen Verletzung und Schaden
Rechtsfolgen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bürger kann sich gegenüber dem Staat und den ihm zurechenbaren Institutionen (auch: öffentliches Unternehmen!) auf die Richtlinie unmittelbar berufen („vertikales Verhältnis“) 2. Nur zugunsten des Privaten 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Pflicht zur vollen Ausschöpfung der nationalen Methoden zur Auslegung des Rechts (ggf. auch Rechtsfortbildung); keine Pflicht zur Auslegung contra legem! 2. Auslegung am Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Richtlinie 3. auch im horizontalen Verhältnis 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Staatshaftungsanspruch des privaten gegen den Staat 2. auch bei "legislativem Unrecht" (Gesetz verletzt) 3. auf der Grundlage des nationalen Staatshaftungsrechts: AGL = Art. 340 AEUV analog mit § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG